

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 12

Rubrik: Ausbildung Weiterbildung = Education Formation continue

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gene Art zu agieren und zu reagieren. Wer dies verkennt oder eigene Spielregeln einbringt, der läuft Gefahr, dass gar keine echte Auseinandersetzung stattfinden kann. Vergessen wir nicht, dass ein reiches Leben diese Art geprägt hat und niemals nur VPK 4/89. An diesem Punkt spielte sich die Auseinandersetzung auf einer Ebene ab, die ihn als Mensch tief getroffen hat.

Mich freuen die persönlichen Erfahrungen mit Herbert J. Matthias, und ich beneide alle jene, die sich an einem Pyrrhussieg erfreuen. Ich danke ihm im Namen der STV-Fachgruppe für Vermessung und Kulturtechnik für sein Engagement und wünsche ihm die Kraft, auch «diese Auseinandersetzung» zu verarbeiten.

W. Ulrich



Fachprüfung für Vermessungstechniker

Nachdem am 13. April 1989 das «Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für Vermessungstechniker» vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, möchte nun die Prüfungskommission den Inhalt dieses Reglements allen Berufsleuten nachstehend zur Kenntnis bringen.

Weitere Auskünfte über die Fachprüfung können erhalten werden über das Sekretariat der Prüfungskommission VISURA Treuhand-Gesellschaft

Frau S. Steiner
Postfach 732
4501 Solothurn
Telefon: 065 / 24 65 03
Telefax: 065 / 22 47 44

Examen professionnel pour techniciens-géomètres

Après approbation par le département fédéral de l'économie publique le 13 avril 1989 du «Règlement concernant l'examen professionnel de technicien-géomètre», la commission d'examen tient à informer tous les professionnels sur son contenu et publie ci-après ce règlement.

Des informations complémentaires concernant l'examen peuvent être obtenues auprès du

Secrétariat de la commission d'examen VISURA-Fiduciaire
Mme S. Steiner
Case postale 732
4501 Soleure
Téléphone: 065 / 24 65 03
Téléfax: 065 / 22 47 44
(Versions française et italienne du règlement voir dans MPG 1/90.)

Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für Vermessungstechniker

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Träger der Prüfung

¹ Der Schweizerische Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik (SVVK), die Gruppe der Freierwerbenden des SVVK (GF-SVVK), der Verband Schweizerischer Vermessungstechniker (VSVT) und die beiden Fachgruppen FVK und MGR des Schweizerischen Technischen Verbandes (STV) führen gestützt auf die Art. 51 bis 57 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und die Art. 44 bis 50 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (BBV) Berufsprüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fachausweises für Vermessungstechniker durch.

² Die in Absatz 1 genannten Berufsverbände bilden die Trägerschaft; sie regeln ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen durch eine entsprechende Vereinbarung.

³ Das Prüfungsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Art. 2 Zweck der Prüfung

¹ Der Bewerber hat durch die Berufsprüfung den Beweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höheren Anforderungen zu genügen.

² Das Niveau der Berufsprüfung trägt der Einstufung des Fachausweisinhabers zwischen Berufslehre und Ingenieur HTL-Studium Rechnung.

2 Prüfungsorganisation und Prüfungsorgane

Art. 3 Zeitpunkt und Ort der Prüfungen

Die Prüfung wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Zeit und Ort der Prüfungen werden jeweils durch die Prüfungskommission festgelegt.

Art. 4 Prüfungssprachen

Jeder Bewerber hat Anspruch darauf, nach eigener Wahl in deutsch, französisch oder italienisch geprüft zu werden.

Art. 5 Prüfungskommission

¹ Für die Durchführung der Prüfung wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission eingesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Prüfungskommission besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des SVVK;
- 3 Vertretern der GF-SVVK;
- 3 Vertretern des VSVT;
- 1 Vertreter der Fachgruppen des STV.

³ Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Der Prüfungskommission werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Der Erlass eines Anforderungskatalogs zur näheren Umschreibung des Prüfungsstoffes;
2. die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen;
3. die Festsetzung der Prüfungsgebühren, im Einvernehmen mit dem Bundesamt

für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA);

4. die Festsetzung des Ortes und der Zeit der Prüfungen;
5. der Entscheid über die Zulassung;
6. die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben;
7. die Organisation und Durchführung der Prüfungen;
8. der Entscheid über das Bestehen der Prüfung;
9. die laufende Überprüfung des Anforderungskatalogs und des Reglements in bezug auf seine Praxishöhe und seine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis.

⁵ Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 6 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; diese kann hierfür Experten beiziehen.

Art. 7 Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde ist das BIGA.

² Dem BIGA sind alle Prüfungsakten (Prüfungsprogramm, Verzeichnis der Experten und Bewerber, Prüfungsaufgaben) zuzustellen; es ist ebenfalls zur Teilnahme an den Prüfungen sowie zu den Sitzungen einzuladen, in welchen die Prüfungsergebnisse bereinigt werden.

Art. 8 Sekretariat

¹ Die Trägerschaft führt ein Sekretariat.

² Die Prüfungskommission erstellt für das Sekretariat ein Pflichtenheft.

3 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 9 Ausschreibung

¹ Die Berufsprüfung wird mind. 4 Monate zum voraus in der Fachzeitschrift «Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik VPK» sowie in weiteren geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben.

² Die Ausschreibung hat den Anmeldetermin, die Anmeldestelle, Ort und Dauer der Prüfung sowie die zu entrichtenden Gebühren zu enthalten.

Art. 10 Anmeldung

¹ Der Bewerber meldet sich schriftlich bei der Anmeldestelle an mit der Angabe, in welcher der drei Amtssprachen er geprüft werden will.

² Seiner Anmeldung legt er bei:

- a. den Lebenslauf;
- b. ein Leumundszeugnis;
- c. das Fähigkeitszeugnis als Vermessungszeichner;
- d. den Nachweis über die bisherige praktische Tätigkeit.

Art. 11 Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a. über ein Fähigkeitszeugnis als Vermessungszeichner verfügt;
- b. eine sechsjährige praktische Tätigkeit als Vermessungszeichner nachweisen kann, wovon vier Jahre in der amtlichen Vermessung;
- c. in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

² Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall über die Zulassung von Bewerbern mit einer anderen vermessungstechnischen Ausbildung.

³ Die Prüfungskommission bestimmt im Einzelfall, in welchen Fächern Bewerber mit einer ausländischen Ausbildung die Prüfung abzulegen haben.

⁴ Die Prüfungskommission verfügt die Zulassung. Sie begründet ihren Bescheid schriftlich, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird.

4 Gebühren und sonstige Kosten zulasten der Bewerber

Art. 12

¹ Der Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem BIGA festsetzt.

² Der Bewerber muss die Gebühr innert der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist bezahlen.

³ Muss ein Bewerber vor oder während der Prüfung aus entschuldigen Gründen (Militärdienst, ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie) zurücktreten, so wird ihm der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Der Bewerber hat den Grund seines Rücktritts dem Präsidenten der Prüfungskommission sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

⁴ Ein Bewerber, der die Prüfung nicht besteht, ohne entschuldigen Grund nicht dazu antritt, sie ohne triftige Gründe vorzeitig verlässt oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

⁵ Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten während der Prüfung fallen zulasten des Bewerbers.

⁶ Für die Ausfertigung des Fachausweises und für die Eintragung in das amtliche Register der Fachausweisinhaber wird vom BIGA eine Gebühr erhoben. Der entsprechende Betrag wird durch das Sekretariat beim Inhaber des Fachausweises eingezogen.

5 Durchführung der Prüfung

Art. 13 Dauer und Aufgebot

¹ Die Prüfung dauert vier Tage. Sie ist nicht öffentlich.

² Das Aufgebot erfolgt mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Bekanntgabe der Prüfungsfächer mit Angabe des Ortes, des Stundenplanes, der Expertenzuteilung sowie der erlaubten Hilfsmittel.

³ Allfällige Einwände gegen die Zuteilung von Experten sind dem Sekretariat innert 8 Tagen seit Erhalt der Prüfungsunterlagen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 14 Rücktritt während der Prüfung; Prüfungsausschluss

¹ Muss ein Bewerber aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 12 Absatz 3 von der Prüfung zurücktreten, so entscheidet die Prüfungskommission, wieweit bereits vorhandene Prüfungsergebnisse auf ein nächste Prüfung angerechnet werden.

² Verlässt der Bewerber aus anderen Gründen die Prüfung oder wird er davon ausge-

schlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 15 Abnahme der Prüfung

¹ Die mündlichen Prüfungen werden durch 2 Experten abgenommen. Die schriftlichen und praktischen Arbeiten sind durch mindestens 2 Experten zu beurteilen.

² Während der ganzen Zeit der schriftlichen und praktischen Prüfungen hält wenigstens 1 Experte Aufsicht.

6 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 16 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Nachführung der Parzellarvermessung und Katastererneuerung (schriftlich und mündlich, ca. 12 Stunden)
2. Vermarkung, Parzellarvermessung, einfache Ingenieurvermessung (schriftlich und mündlich, ca. 8 Stunden)
3. Feldarbeiten (praktisch, ca. 4 Stunden)
4. Triangulation, Photogrammetrie, Übersichtsplan, Güterzusammenlegung (schriftlich und / oder mündlich, ca. 4 Stunden)
5. Amtssprache nach eigener Wahl, Staatskunde, Lehrlingsausbildung und Betriebsführung (schriftlich und / oder mündlich, ca. 4 Stunden).

Art. 17 Prüfungsstoff

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsrecht, die Instrumentenkunde sowie die Anwendung der EDV bilden Bestandteil der Prüfungsfächer 1 bis 4, wobei die Prüfungsgebiete sich teilweise überschneiden können.

² Der Prüfungsstoff ist in einem Anforderungskatalog der Prüfungskommission detailliert umschrieben und umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Nachführung der Parzellarvermessung und Katastererneuerung

Der Bewerber soll die rechtlichen und vermessungstechnischen Grundlagen des Bundes und seines Kantones kennen und auf die Praxis übertragen sowie die technischen Hilfsmittel beschreiben und anwenden.

1.1 Nachführung

Der Bewerber muss insbesondere:

- den Begriff und die Bedeutung der Nachführung erklären
- die Nachführungsgegenstände kennen
- die zur Erhaltung des Werkes notwendigen Unterhaltsarbeiten beschreiben
- den Ablauf einer Mutation im Detail beschreiben
- sämtliche Arbeiten praktisch ausführen
- über die Kostenträgung im Bild sein
- über die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Amtsstellen und privaten Büros Bescheid wissen
- über die Aufbewahrung und Sicherstellung des Werkes Bescheid wissen

1.2 Katastererneuerung

Der Bewerber muss insbesondere:

- den Begriff der Katastererneuerung erklären
- Erneuerungsgründe kennen und erklären
- den Ablauf einer Katastererneuerung beschreiben
- die vermessungstechnischen Arbeiten unter Anleitung praktisch ausführen

2. Vermarkung, Parzellarvermessung, einfache Ingenieurvermessung

Der Bewerber soll die rechtlichen und vermessungstechnischen Grundlagen des Bundes und seines Kantones kennen und auf Tatbestände anwenden.

2.1 Vermarkung

Der Bewerber muss insbesondere:

- den organisatorischen Ablauf beschreiben
- die der Vermarkung unterliegenden Objekte kennen
- eine einfache Grenzfeststellung vornehmen
- über die rechtliche Bedeutung der Vermarkung Bescheid wissen
- einen Kostenverteiler erstellen können

2.2 Parzellarvermessung

Der Bewerber muss insbesondere:

- den Begriff und die Bedeutung der Parzellarvermessung erklären
- den Inhalt der Parzellarvermessung kennen
- die Aufnahmeformen und Messmittel kennen und beschreiben
- den Ablauf einer Parzellarvermessung im Detail beschreiben
- sämtliche vermessungstechnischen Arbeiten praktisch ausführen
- die Darstellungsmöglichkeiten kennen
- die abzulegenden Akten kennen
- das Auflage- und Anerkennungsverfahren beschreiben
- über die rechtliche Bedeutung Bescheid wissen
- über die Kostenträgung im Bild sein

2.3 Ingenieurvermessung

Der Bewerber soll über vermessungstechnische Grundkenntnisse im Bereich des Bau- und Planungswesens verfügen.

Er muss insbesondere:

- Elemente der Strassengeometrie berechnen und abstecken
- Profil- und Geländeaufnahmen ausführen, darstellen und auswerten
- Gebäude und Schnurgerüste abstecken
- die vermessungstechnischen Arbeiten bei der Erarbeitung einer Baulandumlegung vornehmen
- unabhängige Lage- und Höhenetze unter Anleitung erstellen
- einen Leitungskataster aufnehmen und nachführen

3. Feldarbeiten

Der Bewerber soll praktische Aufgaben aus den Prüfungsfächern 1 und 2 bearbeiten.

4. Triangulation, Photogrammetrie, Übersichtsplan, Güterzusammenlegung

4.1 Triangulation

Der Bewerber soll sich über Grundkenntnisse der Triangulation ausweisen.

4.2 Photogrammetrie

Der Bewerber soll sich über Grundkenntnisse des Photogrammetrieeinsatzes ausweisen und den organisatorischen Ablauf beschreiben.

4.3 Übersichtsplan

Der Bewerber soll die Grundzüge der Erstellung und Nachführung des Übersichtsplans kennen und erläutern.

4.4 Güterzusammenlegung

Der Bewerber soll die Grundzüge der verschiedenen Zusammenlegungsarten kennen und die vermessungstechnischen Zusammenhänge zwischen Zusammenlegung und Parzellarvermessung aufzeigen.

5. Amtssprache, Staatskunde, Lehrlingsausbildung und Betriebsführung

5.1 Amtssprache

Der Bewerber hat:

- aus 2–3 Vorschlägen einen Aufsatz über ein vorgelegtes Thema zu schreiben oder
- einen Bericht über einen bekanntgegebenen Vorfall zu verfassen

Beurteilt werden Inhalt, Aufbau und Gliederung sowie die stilistische und sprachliche Richtigkeit der Arbeit.

5.2 Staatskunde

Der Bewerber soll die wesentlichen staatlichen Verhältnisse der Schweiz kennen.

5.3 Lehrlingsausbildung und Betriebsführung

Der Bewerber soll die Grundsätze der Berufsbildung erläutern, über die Arbeitsverhältnisse im Vermessungswesen Bescheid wissen, die Grundsätze der Lehrlingsausbildung darlegen sowie die Grundzüge der Betriebsführung beschreiben.

7 Notengebung

Art. 18 Ergebnis

¹ Die Prüfungskommission und die Experten, welche die Prüfung abgenommen haben, stellen das Prüfungsergebnis fest.

² Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

³ Jedes Prüfungsfach kann in Prüfungspositionen unterteilt werden, welche die Prüfungskommission festlegt. Die Positionsnoten sind gemäss Absatz 2 zu erteilen. Die Fachnote wird als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittelwert aus den Noten der Prüfungsfächer auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁵ Die Prüfungskommission, die übrigen Experten und der Vertreter des BIGA treten im Anschluss an die Prüfungen zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt werden und über die Erteilung des Fachausweises Beschluss gefasst wird.

⁶ Die in einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Schlussnote werden in ein Prüfungszeugnis eingetragen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär der Prü-

fungskommission zu unterzeichnen und dem Kandidaten zu übergeben. Ein Doppel jedes Prüfungszeugnisses ist zu den Akten zu legen.

⁷ Der Bewerber hat Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsarbeiten, nicht aber auf deren Aushändigung und Reproduktion. Die Einsicht erfolgt im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

8 Bedingungen für das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung

Art. 19 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Note im Prüfungsfach 1 wenigstens 4,0 betragen, in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer eine Note unter 4,0 und in keinem Fach eine Note unter 2,0 erreicht wird.

Art. 20 Unlauterkeit

Hat ein Bewerber die Zulassung zur Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt oder bei der Prüfung unzulässige Mittel verwendet, so kann die Prüfungskommission die Prüfung als nicht bestanden erklären.

Art. 21 Wiederholung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen. Wird auch diese zweite Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber frühestens drei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5 erzielt wurde, die dritte Prüfung dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

³ Die Prüfungsgebühr wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gebühr festgesetzt.

9 Fachausweis und Titel

Art. 22 Fachausweis

¹ Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erteilt ihm das BIGA den Fachausweis. Die Urkunde wird vom Direktor des BIGA und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

² Die Namen der Inhaber des Fachausweises werden vom BIGA veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 23 Titel

Der Fachausweis berechtigt den Inhaber, den Titel

«Vermessungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis»

«Technicien-géomètre avec brevet fédéral»

«Tecnico catastrale con attestato professionale federale» zu führen.

Art. 24 Entzug des Fachausweises

¹ Auf Antrag der Prüfungskommission kann das BIGA einen auf rechtswidrige Weise erwirkten Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Der Entscheid des BIGA kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das endgültig befindet, weitergezogen werden.

10 Rechtspflege

Art. 25

¹ Der Bewerber kann gegen Entscheide der Prüfungskommission innert 30 Tagen beim BIGA Beschwerde einreichen. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

² Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BIGA. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

³ Wird die Beschwerde abgewiesen, so werden die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt.

11 Entschädigungen und Prüfungskosten

Art. 26 Entschädigungen

Die Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission und weitere Experten wird von der Trägerschaft festgesetzt.

Art. 27 Prüfungskosten

¹ Die Trägerschaft regelt die Tragung des nach Abzug der Prüfungsgebühren, des Bundesbeitrages und allfälliger Zuwendungen verbleibenden Kosten in einer Vereinbarung.

² Dem BIGA ist jeweils bis zum 31. Dezember eine detaillierte Abrechnung mit den Rechnungsbelegen einzureichen, der ein Bericht über den Verlauf der Prüfung beizulegen ist.

12 Schlussbestimmungen

Art. 28 Anrechnung von Prüfungen, die vor Inkrafttreten des Reglements abgelegt wurden

Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall über den Umfang der Prüfung für Vermessungstechniker alter Ordnung, die den Fachausweis nach diesem Reglement zu erwerben wünschen.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Solothurn, 25. November 1988

SVVK, GF SVVK, VSVT, STV-FVK

Genehmigung: Bern, 13. April 1989

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Wie?
Wo?
Was?

Das Bezugsquellen-
Verzeichnis gibt
Ihnen auf alle diese
Fragen Antwort.